

**Vereinbarung zwischen der  
SUISAG, Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion,  
6204 Sempach, SUISAG genannt, und dem Tierhalter**

Vor- und Nachname			
Stallbezeichnung			
Adresse			
PLZ / Ort		TVD-Nr.	
Telefon			
Natel			
Sprache			
E-Mail-Adresse			

Betreffend: Spezialprogramm **SuisKlein als Alternative zum Schweine Plus-Gesundheitsprogramm SuisSano**

- Die Plus-Gesundheitsprogramme haben das Ziel, die Tiergesundheit zu fördern und den Antibiotikaeinsatz in den Schweinezucht- und Schweinemastbetrieben durch gezielte Beratung zu optimieren und zu reduzieren. Grundlage dafür ist eine zeitnahe, korrekte und vollständige Erfassung von durchgeführten Behandlungen, Abgängen und das quartalsmässige Liefern von in den Richtlinien definierten Leistungsparametern (siehe Richtlinien, Anhang A). Für den einzelnen Betrieb wird basierend auf diesen Daten eine Auswertung erstellt. Periodisch berechnete Kennzahlen und Vergleiche mit anderen Betrieben dienen als Basis für die betriebsspezifischen Verbesserungen.

Die detaillierten Pflichten der Tierhalter sind in den Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme definiert (Anhang A) aufgeführt. Diese sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung. Die jeweils gültige Fassung der Richtlinien ist auf [www.suisag.ch/service/dokumente](http://www.suisag.ch/service/dokumente) aufgeschaltet. Abweichungen von den Richtlinien für SuisKlein-Betriebe sind nachfolgend aufgeführt.

Um den vielen kleinen Mastbetrieben gerecht zu werden, wurde zum bereits seit 2018 etablierten Plus-Gesundheitsprogramm SuisSano das Spezialprogramm SuisKlein für Betriebe mit maximal 60 Mastplätzen sowie Betriebe mit Alpschweinen (Mast) geschaffen.

Durch seine Unterschrift erklärt sich der Tierhalter mit seinem Betrieb zur Teilnahme am Programm SuisKlein bereit.

- Der Tierhalter ist einverstanden, dass die im elektronischen Behandlungsjournal (EBJ) erfassten Daten inkl. Abgangsjournal im Programm SuisKlein ausgewertet und mit Daten anderer Betriebe verglichen werden. Anonymisierte Daten können

gemäss Anhang A dem Bund sowie Forschungsinstitutionen zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Der Tierhalter überträgt sämtliche Rechte an den Ergebnissen aus dem Programm SuisKlein an die SUISAG. Der Tierhalter kann seinem Bestandestierarzt lesende und schreibende Zugangsrechte und seinem Vermarkter lesende Zugangsrechte erteilen.

Der Tierhalter mit Vereinbarung für die Teilnahme im QM Schweizer Fleisch ist einverstanden, dass SUISAG den Mitgliedstatus des Betriebs im Spezialprogramm SuisKlein automatisch QM Schweizer Fleisch meldet (Mitteilung TDV-Nummer bei Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss),

3. Der Tierhalter garantiert, dass Behandlungen, die durch den Bestandestierarzt durchgeführt werden, ebenso erfasst werden.
4. Die Datenauswertung im Rahmen des Programms SuisKlein erfolgt quartalsweise und wird jedem Betrieb elektronisch und automatisiert im EBJ zur Verfügung gestellt resp. kann dort abgerufen werden oder wird per Mail mit den Formularen zugestellt (siehe Ziff.7 - händische Erfassung). Bei Problemen greifen obligatorisch die Mahn- und Interventionsmassnahmen gemäss Punkt 8 und 9 der Richtlinien (Anhang A). Allfällige Mahn-/Interventionsmassnahmen werden gemäss Tarifübersicht SuisSano (Anhang B) weiter verrechnet.
5. Die Kosten für die Teilnahme am SuisKlein Programm sind in der Tarifübersicht SuisSano ersichtlich (Anhang B). In den Tarifen ist die Benutzung des elektronischen Behandlungsjournals (EBJ) resp. des dazugehörigen Apps inbegriffen. Hinsichtlich allfälliger Tarifanpassungen wird auf Ziff. 12 verwiesen.
6. Der Tierhalter willigt ein, dass im Falle einer Schnittstelle zwischen den Tierarztsoftwares (wie z.B. Oblon oder Diana) und dem EBJ sein Bestandestierarzt bevollmächtigt ist, die Daten zu den abgegebenen Medikamenten über die Tierärztesoftware direkt ins EBJ zu transferieren.
7. Um am Programm SuisKlein teilzunehmen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - Der Betrieb darf in der Summe nicht mehr als 60 Mastschweineplätze aufweisen und keine Muttersauen halten. Sobald mehr Mastschweine resp. Sauen gehalten werden, muss er einem Plus-Gesundheitsprogramm (z.B. SuisSano-Programm der SUISAG) beitreten.
  - Die Tierbehandlungen und Abgänge müssen lückenlos und termingerecht im elektronischen Behandlungsjournal erfasst werden (siehe Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme, Ziffer 3, Anhang A). Wenn keine Behandlung durchgeführt werden mussten oder kein Abgang zu verzeichnen war, ist dies im EBJ ebenfalls bis spätestens 21 Tage nach Quartalsende durch Betätigung des «Keine Behandlung / Kein Abgang»-Button zu erfassen.

- Es besteht alternativ die Möglichkeit, das Behandlungsjournal (BJ) und das Abgangsjournal händisch zu führen. Der Tierhalter schreibt in diesem Fall die Daten auf ein Formular (wird durch die Suisag zu Verfügung gestellt) und schickt dieses zur Erfassung an die SUISAG. Die Erfassung der Behandlungen und Tierabgänge hat gemäss Punkt 3 der Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme (Anhang A, Erfassung der Behandlung bis maximal 7 Tage nach Behandlungsende) zu erfolgen. Der Betrieb ist für die rechtzeitige Erfassung verantwortlich. Händisch ausgestellte BJ sind bis 21 Tage nach dem Quartalsende (Eingang bei SUISAG) vollständig der SUISAG zuzustellen, selbst wenn keine Behandlung durchgeführt werden mussten oder kein Abgang zu verzeichnen war. Die SUISAG übernimmt keine Haftung für auf dem Postweg verlorene Sendungen ebenso wie für Fehler bei der Dateneingabe.
- Der Tierhalter verzichtet auf den prophylaktischen Einsatz von Antibiotika.
- Der Betrieb verpflichtet sich, die in den Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme (Anhang A) definierten Daten (Behandlungs- und Abgangsdaten) zur Verfügung zu stellen. Massnahmen, die bei einem Überschreiten des Benchmarks angeordnet werden (siehe Anhang A), können auch Weiterbildungen des Tierhalters umfassen.
- Der Tierhalter erteilt der SUISAG die Erlaubnis, die Anzahl geschlachteter Schweine bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) anzufordern.
- Die Betriebe, die eine TAM-Vereinbarung mit einem Bestandestierarzt (BTA) abgeschlossen haben, verpflichten sich, alle TAM-Protokolle des Bestandestierarztes (BTA) für das vergangene Quartal bis spätestens 21 Tage nach Quartalsende (Eingang bei SUISAG) direkt oder über Tierarzt als PDF elektronisch der SUISAG zuzustellen.
- Die Betriebe verpflichten sich im Sinne der Tiergesundheit, ihre Einstellungen der SUISAG zu melden. Dies kann via Vermarkter/Händler gemacht werden (klären Sie dies mit ihrem Vermarkter ab). Falls dies nicht möglich ist, stellt der Betrieb der SUISAG die Anzahl eingestellten Tiere nach Tierkategorie für das vergangene Quartal bis spätestens 21 Tage nach Quartalsende (Eingang bei SUISAG) per Mail/Fax oder per Post zu.
- Jeder Betrieb wird mindestens einmal alle vier Jahre zusätzlich durch QM-Schweizerfleisch in Bezug auf die Einhaltung der PLUS-Richtlinien kontrolliert. Die besuchten Betriebe und mögliche Verstösse gegen die Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme (Anhang A) werden von QM-Schweizerfleisch unmittelbar der SUISAG gemeldet.
- Die Betriebe müssen nicht am Basis-Programm der SUISAG-SGD teilnehmen. Daher erhalten sie keinen Basis- und keinen Plus-Gesundheitsstatus. Sie erhalten den Status für Kleinstbetriebe: SuisKlein.
- Die tierärztliche Überwachung und Betreuung wird einzig über den Bestandestierarzt (TAM-Besuch, ordentliche Bestandesbetreuung) sichergestellt. Die SUISAG übernimmt für die Betreuung durch den Bestandestierarzt keine Kosten.

8. Erfüllt der Tierhalter die unter Ziffer 7 und in den Richtlinien der Schweine Plus Gesundheitsprogramme definierten Pflichten bezüglich Datenerfassung und -lieferung ungenügend (Anhang A), kann er vom Programm ausgeschlossen werden. Werden händisch ausgefüllte Behandlungsjournale und Einstallungsmeldungen nicht innert 21 Tagen nach Quartalsende eingereicht, erfolgt eine Verwarnung mit Frist zur Nachmeldung von drei Wochen (Eingang der erforderlichen Daten bei SUISAG).

Auch für Betriebe mit elektronischer Datenerfassung im EBJ erfolgt bei fehlenden Daten eine Verwarnung 21 Tage nach Quartalsende mit einer Frist von 3 Wochen zur Nachmeldung.

Werden die Daten in dieser Frist nicht übermittelt, erfolgt der Ausschluss.

9. Stellt sich heraus, dass der Tierhalter Daten fälscht, manipuliert oder anderweitig verändert hat, wird er umgehend aus dem Programm SuisKlein ausgeschlossen. Der Tierhalter hat den der SUISAG durch Fälschung, Manipulation oder anderweitige Veränderung von Daten entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
10. Die vorliegende Vereinbarung tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, zum Ende eines Quartals, unter Einhaltung der Schriftform gekündigt werden. Vorbehalten bleibt das Recht zur fristlosen Vertragsauflösung wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterzeichnung sowohl des Programmanbieters als auch des Tierhalters. Vorbehalten bleibt Ziff. 12.
12. Der Tierhalter bestätigt mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung, dass er die im Anhang A beigefügten Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme vollständig gelesen und verstanden hat und sie als integrierenden, rechtsverbindlichen Bestandteil der Vereinbarung anerkennt (vgl. Ziff. 1).

Die Programmanbieterin ist berechtigt, während des laufenden Gesundheitsprogramms einseitig Richtlinienanpassungen vorzunehmen, soweit solche zur wirksamen Durchführung bzw. Optimierung des Programms oder aufgrund geänderter wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse erforderlich sind. Entsprechende Änderungen werden mit der Publikation auf der SUISAG-Homepage ([www.suisag.ch/service/dokumente](http://www.suisag.ch/service/dokumente)) für die Programmteilnehmer rechtsverbindlich. Gleiches gilt bezüglich allfälliger Anpassungen der Tarife SuisSano gemäss Anhang B.

Die Programmanbieterin zeigt den Programmteilnehmern Richtlinien- und Tarifänderungen auf der oben erwähnten SUISAG-Homepage ([www.suisag.ch/service/dokumente](http://www.suisag.ch/service/dokumente)) an. Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, diese regelmässig zu konsultieren. Die dort publizierten Informationen und Richtlinien- /Tarifänderungen werden als bekannt vorausgesetzt.

Ziff. 9 (Sanktionen), Ziff. 13 (Rekursmöglichkeit) und Ziff. 14 (Wiederaufnahme nach Ausschluss) der Richtlinien der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme dürfen von der Programmanbieterin nicht einseitig zu Lasten der Tierhalter abgeändert werden.

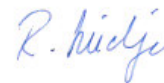
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder unerfüllbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages davon nicht berührt. Die SUISAG und der Tierhalter verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich die (teil-)unwirksame/unerfüllbar gewordene Bestimmung durch eine wirksame/erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, welche inhaltlich der ursprünglichen Zielsetzung und Absicht der Parteien am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der vorliegende Vertrag eine Lücke offenbaren sollte.
14. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubnis der anderen Partei an Dritte übertragen werden.
15. Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Gericht am Sitz der SUISAG.
16. Dieser Vereinbarung sind als integrierender Vertragsbestandteil folgende Anhänge beigefügt:
  - Anhang A: Schweine Plus-Gesundheitsprogramm - Richtlinien SUISAG, aktuellste Version ist unter: [www.suisag.ch/service/dokumente](http://www.suisag.ch/service/dokumente) einsehbar
  - Anhang B: Tarifübersicht SuisSano, Stand Juli 2020

Ort, Datum: Sempach, 20.07.2022.

Für die SUISAG



Dr. Matteo Aepli



Dr. Rita Lüchinger

Ort, Datum: .....

Tierhalter:

.....

Bitte geben Sie uns noch folgende Angaben zu Ihrem Betrieb an:

**Anzahl Mastschweineplätze:** .....

Einstellung rein-raus

Einstellung kontinuierlich

**Bestandestierarzt:** .....

\* Einblick in die Behandlungsdaten: Ja  nein

**Vermarkter/Abnehmer:** .....

Einblick in die Behandlungsdaten\*: Ja  nein

**TAM-Vereinbarung\*\*:** Ja  nein

**Vereinbarung QM-Schweizer Fleisch\*\*\*** Ja  nein

**Adresse des Stalls**

.....

**Koordinaten** oder Printscreen aus Google-Maps oder Kartenausschnitt mit eingezeichnetem Stall (als Beilage)

**Ich wünsche die Behandlungs- resp. Abgangsdaten wie folgt zu erfassen\*\*\*\*:**

Durch mich als Schweinehalter direkt im EBJ

Durch Ausfüllen eines vorgedruckten Formulars\*\*\*\*\*

(Erfassung durch den Gesundheitsdienst)

\* Sie haben die Möglichkeit, ihrem Bestandestierarzt resp. Vermarkter Einblick die Behandlungsdaten zu geben (s. Punkt 2).

\*\* Sie haben eine TAM-Vereinbarung mit ihrem Bestandestierarzt.

\*\*\* Sie haben eine Vereinbarung mit agriquali oder mit einem anderen Label (IP-Suisse, Bio, etc.) für die Teilnahme im QM Schweizer Fleisch.

\*\*\*\* Sie können die Erfassungsart jederzeit wechseln.

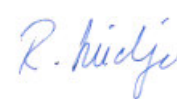
\*\*\*\*\* Das Ausfüllen dieses Formulars erfüllt die Anforderungen für die Blaue Kontrolle nicht. Das Behandlungsjournal muss weiterhin geführt werden.

Ort, Datum: .....

Sempach, 20.07.2022

Tierhalter

Für die SUISAG



.....

Dr. Matteo Aepli

Dr. Rita Lüchinger